

Monheim

und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschft

Telefon 09091/9091-0 Telefax 09091/9091-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de

http://www.monheim-bayern.de

Medienzentrum Augsburg GmbH Erscheint nach Bedarf

Nr. 22

Samstag, 1. Juni 2019

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 4. Juni 2019, 19.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Teichkläranlage im Stadtteil Flotzheim; Vorstellung des Bauentwurfs für die Erstellung einer Druckleitung zur Pilotkläranlage in Monheim sowie Mischwasserbehandlung im Stadtteil Flotzheim durch das beauftragte Ingenieurbüro

- Vorlage der Jahresrechnung 2018 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
- Beschlussfassung zum Stellenplan

4. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung 2019

5. Finanz- und Investitionsplan 2019 -2022

6. Errichtung einer 4-gruppigen Kinderkrippe mit 2 Kindergar-

tengruppen; Beschlussfassung mit Feststellung des künftigen Bedarfs an Plätzen für Kinderkrippe und Kindergarten

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

bezahlen.

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mon-

heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEIN-SCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

> Vellinger Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der B2" (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Gemeinderat hat Der 11.2.2019 beschlossen, den Bebauungsplan "Westlich der B2" im verein-fachten Verfahren nach § 13 BauGB - ohne Durchführung einer Umweltprüfung – zu ändern. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der B2" in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der B2", mit Planzeichnung, Begründung und Verfahrensablauf bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 - 12.15 Uhr, Frei-tag:

- 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrif-ten und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Be-

bauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermö-gensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buchdorf.net bei Wirtschaft und Bauen; Baugebiete unter 3. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der B2", eingesehen werden.

Buchdorf, 21.5.2019

Vellinger Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung über die Absicht. einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern

Weges Fl.-Nr. 401/2 Im Westen:

durch die Fl.-Nr. 394 (Acker) Das Gebiet umfasst folgende

Grundstücke: Fl.-Nrn. 393/2Tfl., 394, 395, 396 397, 398, Gemarkung Buchdorf Das Gebiet wird als allgemeines

Wohngebiet im Sinne von § 4 BauN-VO festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Be-

zeichnung "Neureut". Außerdem wird der Flächennut-

zungsplan im Parallelverfahren mit dem qualifizierten Bebauungsplan geändert.



Der Gemeinderat hat am 27.5.2019 beschlossen einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen für ein Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des

Weges Fl.-Nr. 393/2 Im Osten: durch die Fl.-Nrn. 398 (Acker)

und 397 (Acker)

Im Süden: durch die nördliche Grenze des wirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Be-

Sobald die voraussichtlichen Aus-

kanntmachung hingewiesen werden. Buchdorf, 28.5.2019

Vellinger

Erster Bürgermeister